

PRÄAMBEL

Diese Geschäftsbedingungen regeln die wechselseitigen Rechte und Pflichten von Kunde und Bank bei dem von der paybox Bank AG betriebenen Ein- und Auszahlungsgeschäft, dem (digitalisierten) Zahlungsgeschäft und dem Zahlungsinstrumentengeschäft (§ 1 Abs 2 Z 1, Z 2, Z 4 und Z 6 ZahlungsdiensteG). Sie finden darüber hinaus hilfsweise Anwendung auf die durch Spezialbedingungen geregelten Bankgeschäfte der paybox Bank AG.

ALLGEMEINER TEIL

I. GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND KREDITINSTITUT

A. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Z 1 Geltungsbereich. (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und allen in- und ausländischen Geschäftsstellen der paybox Bank („Kreditinstitut“). Vorrangig gegenüber diesen AGB gelten Bestimmungen in mit dem Kunden getroffenen Vereinbarungen oder in Sonderbedingungen, insbesondere die Bedingungen über die Angabe der A1 VISA Karte, des paybox Voucher und der business paybox, zu finden auf www.payboxbank.at. Nähere Angaben über das Kreditinstitut als den Zahlungsdienstleister, dessen Hauptverwaltung und Bankkonzession sowie dessen Beaufsichtigung durch die FMA enthält die Homepage der FMA www.fma.gv.at.

(2) Die Begriffe „Verbraucher“ und „Unternehmer“ werden im Folgenden im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes verstanden.

(3) Weiterführende gesetzliche Rechte und Pflichten für Kreditinstitut und dessen Kunden enthält das ZahlungsdiensteGesetz („ZaDiG“), zu finden auf www.ris.bka.gv.at.

Z 2 Änderungen. (1) Änderungen dieser AGB oder des Rahmenvertrages erlangen nach Ablauf von zwei Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Kunden zum Kreditinstitut, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstituts gilt auch für die Verständigung von Änderungen dieser AGB oder des Rahmenvertrages. Hat der Kunde dem Kreditinstitut keine Anschrift bekannt gegeben und wurde auch keine Vereinbarung über die Zustellung getroffen, so ist der Aushang der geänderten AGB im Schalterraum des Kreditinstituts maßgebend; der erste Satz dieses Absatzes gilt entsprechend ab dem Tag des Aushangs der geänderten AGB. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB und Angaben zu den Entgelten im Preisaushang sind unter www.payboxbank.at zu finden.

(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung der AGB oder des Rahmenvertrages und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt. Für Kunden, die dem Kreditinstitut keine Anschrift und keine Mobiltelefonnummer bekannt gegeben haben, wird ein entsprechender Hinweis in den Aushang der geänderten AGB im Schalterraum aufgenommen und auf der Homepage der paybox Bank platziert.

(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der AGB oder des Rahmenvertrages hat der Kunde das Recht, seinen Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(4) Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB ohne selbst nach Abs 3 zu kündigen, steht dem Kreditinstitut das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen ab dem Geschäftstag aufzulösen, an dem der Widerspruch beim Kreditinstitut eingeht.

B. Abgabe von Erklärungen

- Z 3 *Aufträge des Kunden an das Kreditinstitut.*** (1) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.
(2) Das Kreditinstitut ist jedoch auch berechtigt, die ihm insbesondere telefonisch, telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax oder Datenfernübertragung per E-Mail bzw. per SMS (jede Form der Verständigung für sich alleine „**Telekommunikation**“) erteilten Aufträge durchzuführen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist das Kreditinstitut bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der Kunde mit dem Kreditinstitut vereinbart hat.
(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, Aufträge in jeglicher Form, die ihm im Rahmen einer Geschäftsverbindung mit einem Unternehmer erteilt werden, auf dessen Rechnung durchzuführen, wenn es ohne Verschulden zur Ansicht kommt, dass sie von diesem stammen.
(4) Der Zeitpunkt, zu dem der vom Kunden übermittelte Zahlungsauftrag beim Kreditinstitut eingeht, gilt als der Eingangszeitpunkt.
(5) Jede Kommunikation des Kunden mit dem Kreditinstitut hat unbeschadet Z 19 dieser AGB entweder in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen.
- Z 4 *Einholung von Bestätigungen durch das Kreditinstitut.*** Aus Gründen der Sicherheit ist das Kreditinstitut berechtigt, insbesondere bei mittels Telekommunikation (Z 3 Abs 2 dieser AGB) erteilten Aufträgen, vor deren Ausführung, je nach Lage des Falles auf dem gleichen oder auch einem anderen Kommunikationsweg, eine Auftragsbestätigung einzuholen.
- Z 5 *Erklärungen des Kreditinstituts.*** (1) Erklärungen des Kreditinstituts mittels Telekommunikation (Z 3 Abs 2 dieser AGB) gelten – sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder Usancen der Kreditinstitute bestehen – vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.
(2) Erklärungen und Informationen, die das Kreditinstitut dem Kunden mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat, einschließlich der Verständigung von der Änderung dieser AGB, erhält der Kunde nach Wahl des Kreditinstituts durch Telekommunikation (Z 3 Abs 2 dieser AGB) oder auf Papier (insbesondere mittels Kontoauszug der auch in einer Mobilfunkabrechnung der A1 Telekom Austria AG bestehen kann) oder durch einen kostenlosen WAP-Link, der an das Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät des Kunden gesendet wird und der auf eine dauerhafte Website verweist, auf der die Änderungen abrufbar sind.
- Z 6 *Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden.*** (1) Das Kreditinstitut wird, sobald es vom Ableben eines Kunden Kenntnis erhält, Dispositionen aufgrund eines Beschlusses des Abhandlungsgerichts oder der Einantwortungsurkunde zulassen. Verfügungen eines einzelverfügungsberechtigten Konto-/Depotinhabers über das Gemeinschaftskonto/-depot werden durch diese Regelung nicht berührt.
(2) Zeichnungsberechtigungen erlöschen nicht durch den Tod des Kunden, wenn sie von einem Unternehmer für ein Geschäftskonto erteilt wurden. Konten eines Unternehmers gelten im Zweifel als Geschäftskonten.

C. Pflichten und Haftung des Kreditinstituts

- Z 7 *Informationspflichten.*** (1) Über die gesetzlichen Hinweispflichten hinaus treffen das Kreditinstitut mangels einer gesonderten Vereinbarung keine anderen als die in diesen AGB erwähnten Hinweispflichten. Das Kreditinstitut ist daher – soweit keine gesetzliche oder besondere vertragliche Verpflichtung besteht – nicht verpflichtet, den Kunden über die Wirtschaftlichkeit des einzelnen Geschäfts, drohende Kursverluste, über den Wert oder die Wertlosigkeit anvertrauter Gegenstände oder über Umstände, die den Wert dieser Gegenstände beeinträchtigen oder gefährden könnten, zu unterrichten, oder dem Kunden sonst Ratschläge oder Auskünfte zu erteilen.

(2) Gegenüber Unternehmern bestehen die in §§ 26 (1) bis (4), 28 (1), 31 und 32 ZaDiG vorgesehenen Informationsverpflichtungen nicht.

(3) Gegenüber Verbrauchern wird das Kreditinstitut bei Nutzung eines Zahlungsdienstes die nach § 31 ZaDiG notwendigen Informationen über Einzeltatsachen zur Verfügung stellen.

Z 8 Ausführung von Aufträgen. (1) Einen Auftrag, der seinem Inhalt nach typischerweise die Heranziehung eines Dritten erforderlich macht, erfüllt das Kreditinstitut durch Betrauung eines Dritten im eigenen Namen. Dies gilt z.B. für die Heranziehung eines Mobilfunkbetreibers für den Versand und den Empfang von SMS. Wählt das Kreditinstitut den Dritten aus, so haftet es für die sorgfältige Auswahl.

(2) Das Kreditinstitut ist verpflichtet, dem Kunden über dessen Aufforderung allfällig bestehende Ansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(3) Darüber hinaus haftet das Kreditinstitut für Zahlungsdienste innerhalb des EWR in Euro oder einer anderen Währung eines EWR-Vertragsstaates gegenüber Verbrauchern (nicht aber gegenüber Unternehmern) für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsauftrags bis zum Eingang beim Zahlungsdienstleister des Empfängers (Z 39 dieser AGB).

Z 9 Autorisierter Zahlungsvorgang. (1) Ein Zahlungsvorgang gilt als autorisiert, wenn der Kunde dem Zahlungsvorgang in der zwischen ihm und dem Kreditinstitut vereinbarten Weise zugestimmt hat. Die Zustimmung hat vor oder bei der Ausführung zu erfolgen.

(2) Die Zustimmung zum Zahlungsvorgang kann bis zum Eingangszeitpunkt vom Kunden widerrufen werden.

D. Mitwirkungspflichten und Haftung des Kunden

Z 10 Einleitung. Der Kunde hat im Verkehr mit dem Kreditinstitut insbesondere die im Folgenden angeführten Mitwirkungspflichten zu beachten (Z 11 bis Z 18 dieser AGB); deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten des Kunden oder zur Minderung seiner Schadenersatzansprüche gegen das Kreditinstitut.

E. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen

Z 11 Name oder Anschrift. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut Änderungen seines Namens, seiner Firma, seiner Anschrift oder der Anschrift einer anderen von ihm namhaft gemachten Empfangsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Gibt der Kunde Änderungen der Anschrift nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekanntgegebene Anschrift gesendet wurden.

Z 12 Vertretungsberechtigung. (1) Der Kunde hat dem Kreditinstitut das Erlöschen oder Änderungen einer dem Kreditinstitut bekanntgegebenen Vertretungsberechtigung – einschließlich der Verfügungs- und Zeichnungsberechtigung (Z 31 und 32 dieser AGB) – unverzüglich schriftlich mitzuteilen und durch geeignete Urkunden nachzuweisen.

(2) Eine dem Kreditinstitut bekannt gegebene Vertretungsberechtigung gilt bis zur schriftlichen Mitteilung des Erlöschens oder einer Änderung im bisherigen Umfang weiter, es sei denn, dass dem Kreditinstitut das Erlöschen oder die Änderung bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn das Erlöschen oder die Änderung der Vertretungsberechtigung in einem öffentlichen Register eingetragen und eine diesbezügliche Veröffentlichung erfolgt ist.

Z 13 Geschäftsfähigkeit; Auflösung der Gesellschaft. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des Kunden sind dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ist der Kunde eine Gesellschaft oder eine juristische Person, so ist auch deren Auflösung dem Kreditinstitut unverzüglich bekannt zu geben.

Z 14 Klarheit von Aufträgen. (1) Der Kunde hat für eine klare und eindeutige Formulierung seiner Aufträge an das Kreditinstitut zu sorgen. Abänderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet sein.

(2) Will der Kunde dem Kreditinstitut besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen geben, so hat er dies dem Kreditinstitut gesondert und ausdrücklich, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars, mitzuteilen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Ausführung des Auftrags besonders eilbedürftig oder an bestimmte Fristen und Termine gebunden ist.

F. Sorgfaltspflichten des Kunden

Z 15 Sorgfalt bei Verwendung von Telekommunikationsmitteln und von Zahlungsinstrumenten. Werden vom Kunden mittels Telekommunikation (Z 3 Abs 2 dieser AGB) Aufträge erteilt oder sonstige Erklärungen abgegeben, so hat er geeignete Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen.

Z 16 Schutz personalisierter Sicherheitsmerkmale. (1) Der Kunde hat bei der Nutzung eines Zahlungsinstrumentes, das zur Erteilung eines Auftrags an das Kreditinstitut bestimmt ist, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Der Kunde hat weiters den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonst nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstrumentes dem Kreditinstitut oder der von diesem benannten Stelle unverzüglich anzuzeigen, sobald er von einem solchen Ereignis Kenntnis hat. Diese Anzeige hat zu erfolgen

(i) an:

- Tel. +43/1/427 27 9310
- Fax +43/1/427 27 9320
- E-Mail: office@payboxbank.at

(ii) betreffend die A1 VISA Karte an:

- Tel. 0800 664 900
- Fax 0800 664 909
- Tel. (außerhalb Österreichs) +43 664 660 9000
- E-Mail: kartenservice@a1visakarte.at

Kundenseitige Verpflichtungen aus etwaigen Sonderbedingungen, die über die vorstehenden Verhaltensgebote hinausgehen, bleiben davon unberührt. Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Unternehmers betraglich unbegrenzt.

(2) Das Kreditinstitut ist berechtigt, an Kunden ausgegebene Zahlungsinstrumente zu sperren, wenn

(i) objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, oder

(ii) der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht, oder

(iii) das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie nicht nachkommt.

(3) Das Kreditinstitut wird den betroffenen Kunden, soweit zulässig, vom Umstand der Sperre möglichst vor, spätestens unverzüglich nach der Sperre und regelmäßig zeitgleich von den Gründen hierfür verständigen.

Z 17 Erhebung von Einwendungen. (1) Der Kunde hat Erklärungen des Kreditinstituts, wie z.B. Bestätigungen von ihm erteilter Aufträge, Anzeigen über deren Ausführung, Kontoauszüge, Depotaufstellungen, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen aller Art, sowie Sendungen und Zahlungen des Kreditinstituts auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(2) Gehen dem Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen und Leistungen des Kreditinstituts als genehmigt; das Kreditinstitut wird den Kunden jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information mittels Kontoauszug.

(3) Der Kunde kann im Falle einer Belastung aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges nur dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich unterrichtet, sobald er einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang feststellt. Dieses Recht erlischt jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung, es sei denn das Kreditinstitut hat dem Kunden die in Z 38 Abs 8 dieser AGB vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht. Gegenüber Unternehmern verkürzt sich die vorstehend angesprochene Frist von 13 Monaten auf drei Monate.

Z 18 Benachrichtigung bei Ausbleiben von Mitteilungen. Der Kunde hat das Kreditinstitut unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihm regelmäßige Mitteilungen des Kreditinstituts, wie z.B. Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen oder sonstige Mitteilungen oder Sendungen des Kreditinstituts, mit denen der Kunde nach Lage des Falles rechnen musste, nicht innerhalb der Frist zugehen, die üblicherweise für die vereinbarte Übermittlung zu veranschlagen ist.

Z 19 Übersetzungen. Fremdsprachige Urkunden aller Art sind dem Kreditinstitut auf Verlangen auch in deutschsprachiger Übersetzung, die von einem gerichtlich beeideten Übersetzer beglaubigt ist, vorzulegen.

G. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Z 20 Erfüllungsort. Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle des Kreditinstituts, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

Z 21 Rechtswahl. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht unter Ausschluss österreichischen internationalen Privatrechts, soweit es auf eine andere als die österreichische Rechtsordnung verweist.

Z 22 Gerichtsstand. (1) Klagen eines Unternehmers gegen das Kreditinstitut können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung des Kreditinstituts erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen des Kreditinstituts gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei das Kreditinstitut berechtigt ist, seine Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

(2) Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit dem Kreditinstitut gegebene allgemeine Gerichtsstand des Verbrauchers in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

H. Beendigung der Geschäftsverbindung

Z 23 *Ordentliche Kündigung.* (1) Ein Kunde kann einen Rahmenvertrag jederzeit zum letzten Tag des laufenden Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Recht zur Kündigung des Rahmenvertrags anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung der AGB oder des Rahmenvertrags bleibt unberührt. Die Teilkündigung ist zulässig.
(2) Das Kreditinstitut kann einen Rahmenvertrag mit einem Verbraucher unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Die Kündigung muss in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.
(3) Im Übrigen können das Kreditinstitut und der Kunde – soweit keine Vereinbarung auf bestimmte Dauer vorliegt – die sonstige Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt insbesondere auch für die Kündigung von Girokontoverträgen mit Unternehmern. Bei Unternehmergirokonten kommt § 30 Abs 4 ZaDiG, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

Z 24 *Kündigung aus wichtigem Grund.* (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kunde ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.
(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
(i) eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
(ii) der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige wesentliche Umstände macht oder
(iii) der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt.

Z 25 *Rechtsfolgen der Kündigung.* (1) Mit Zugang der Kündigung durch den Kunden oder das Kreditinstitut ist die Geschäftsverbindung im Umfang der Kündigung abzuwickeln („**Beendigung**“). Bei Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Teile davon werden daraus geschuldete Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, das Kreditinstitut von allen für ihn übernommenen Verpflichtungen zu befreien.
(2) Weiters ist das Kreditinstitut berechtigt, bei Beendigung alle für den Kunden übernommenen Verpflichtungen wie etwa Garantien oder Bürgschaften, seinerseits gegenüber den daraus Begünstigten zu kündigen und mit Wirkung für den Kunden auszugleichen sowie unter Vorbehalt des Eingangs erfolgte Gutschriften sofort rückzubelasten. Ansprüche aus Wertpapieren, insbesondere Wechsel und Scheck, können vom Kreditinstitut bis zur Abdeckung eines etwa vorhandenen Schuldsaldos geltend gemacht werden.
(3) Diese AGB gelten auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung weiter.

II. BANKAUSKUNFT

Z 26 *Bankübliche Auskunft über Unternehmen.* Allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmers werden, soweit keine Verpflichtung hierzu besteht, nur unverbindlich und gegenüber Unternehmern nur schriftlich erteilt.

Z 27 *Keine Auskunft über Verbraucher.* Das Kreditinstitut erteilt keine bankübliche Auskünfte über Kunden, die Verbraucher sind, es sei denn der Kunde weist es in einer § 38 Abs 2 Z 5 BWG entsprechenden Weise dazu an.

III. ERÖFFNUNG UND FÜHRUNG VON KONTEN UND DEPOTS

Z 28 *Anwendungsbereich.* Soweit diese AGB nichts anderes bestimmen, gelten die für Konten getroffenen Regelungen auch für Depots.

- Z 29 Eröffnung von Konten.** Bei Eröffnung eines Kontos hat der künftige Kontoinhaber seine Identität nachzuweisen. Konten werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers und einer Nummer geführt. Der Kunde hat gegebenenfalls ferner anzugeben, dass er ein Geschäft auf fremde Rechnung abschließt.
- Z 30 Unterschriftsproben.** Personen, die über das Konto verfügungsberechtigt bzw. zeichnungsberechtigt sein sollen, haben beim Kreditinstitut ihre Unterschrift zu hinterlegen. Das Kreditinstitut wird schriftliche Dispositionen im Rahmen der Kontoverbindung mit dem Kunden aufgrund der hinterlegten Unterschriften zulassen.
- Z 31 Verfügungsberechtigung.** (1) Zur Verfügung über das Konto ist lediglich der Kontoinhaber berechtigt.
(2) Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gesetz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde; sie haben ihre Identität und Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Bei Vorsorgevollmachten genügt eine Vollmacht, die allgemein die Verfügung über die Konten des Vollmachtgebers umfasst.
- Z 32 Zeichnungsberechtigung.** (1) Der Kontoinhaber kann anderen Personen ausdrücklich und schriftlich Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Zeichnungsberechtigte ist ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über die Kontoforderung befugt.
(2) Die Zeichnungsberechtigung über ein Depot umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen Anlageziels des Depotinhabers zu kaufen und verkaufen.
- Z 33 Subkonto.** Zu einem Konto können Subkonten geführt werden. Selbst wenn diese mit einer sog. „Subbezeichnung“ versehen werden, ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.
- Z 34 Treuhandkonto.** Bei Treuhandkonten ist dem Kreditinstitut gegenüber ausschließlich der Treuhänder als Kontoinhaber berechtigt und verpflichtet.
- Z 35 Gemeinschaftskonto.** (1) Ein Konto kann auch für mehrere Inhaber eröffnet werden. Verfügungen über das Konto, insbesondere dessen Schließung und die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen, können nur von allen Inhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann sich im Einzelfall durch einen eigens dazu Bevollmächtigten vertreten lassen.
(2) Für Verpflichtungen aus dem Konto haften alle Inhaber zur ungeteilten Hand.
(3) Wurde nicht ausdrücklich anderes vereinbart, so ist jeder Kontomitinhaber allein berechtigt, über die Kontoforderung zu disponieren. Diese Berechtigung umfasst auch die Befugnis, Wertpapiere im Rahmen der vorhandenen Deckung und des gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz erhobenen gemeinsamen Anlageziels aller Depotinhaber zu kaufen und zu verkaufen. Sie wird jedoch durch den ausdrücklichen Widerspruch eines anderen Kontoinhabers beendet; in diesem Fall sind nur alle Mitinhaber gemeinsam berechtigt.
(4) Zeichnungsberechtigungen können von jedem einzelnen Kontomitinhaber widerrufen werden.
- Z 36 Fremdwährungskonto.** (1) Führt das Kreditinstitut für den Kunden ein Fremdwährungskonto, so sind Überweisungen in der betreffenden ausländischen Währung diesem Konto gutzuschreiben, sofern nicht ein anders lautender Überweisungsauftrag vorliegt. Besteht kein Fremdwährungskonto, so darf das Kreditinstitut Geldbeträge in ausländischer Währung mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in inländischer Währung gutzuschreiben. Die Abrechnung erfolgt zum Kurs des Tages, an dem der Geldbetrag in ausländischer Währung zur Verfügung des Kreditinstituts steht und von diesem verwertet werden kann.
(2) Die Inhaber von Guthaben in ausländischer Währung tragen anteilig bis zur Höhe ihres Guthabens alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die das im In- und Ausland unterhaltene

Gesamtguthaben des Kreditinstituts in der entsprechenden Währung durch von dem Kreditinstitut nicht zu vertretende Maßnahmen oder Ereignisse treffen.

- Z 37 *Kontoabschlüsse und Depotaufstellungen.*** (1) Mangels anderer Vereinbarung schließt das Kreditinstitut Konten vierteljährlich ab. Die im betreffenden Kalendervierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Entgelte sind Teil des Abschlussaldos, der ab Beginn des darauf folgenden Kalendervierteljahres weiter verzinst wird („Zinseszinsen“). Depotaufstellungen werden einmal jährlich erteilt.
- (2) Das Kreditinstitut hält dem Kunden den Kontoauszug mit dem Rechnungsabschluss/die Depotaufstellung bei der konto-/depotführenden Stelle bereit.

IV. GIROVERKEHR

- Z 38 *Überweisungsaufträge.*** (1) Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bankleitzahl bzw. Bank Identifier Code = BIC) und die Kontonummer bzw. die International Bank Account Number (=IBAN) enthalten ("**Kundenidentifikator**").
- (2) Der im Überweisungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für das Kreditinstitut unbeachtlich. Nachrichten auf dem Überweisungsträger selbst gelangen dem Kreditinstitut nicht zur Kenntnis.
- (3) Die Übernahme eines Überweisungsauftrags durch das Kreditinstitut begründet allein noch keinerlei Rechte eines Dritten gegenüber dem Kreditinstitut.
- (4) Das Kreditinstitut ist zur Durchführung eines Überweisungsauftrags nur dann verpflichtet, wenn dafür auf dem angegebenen Konto des Kunden vollständige Deckung (Guthaben, eingeräumter Rahmen) vorhanden ist und der Kundenidentifikator (Z 38 Abs 1 dieser AGB) vollständig angegeben ist.
- (5) Macht der Kunde weiter gehende Angaben als in Abs 1 festgelegt, so wird der Überweisungsauftrag ausschließlich auf Grundlage des vom Kunden angegebenen Kundenidentifikators (Z 38 Abs 1 dieser AGB) durchgeführt.
- (6) Beim Kreditinstitut eingelangte Überweisungsaufträge können vom Kunden nicht einseitig widerrufen werden. Ist zu einem Überweisungsauftrag ein späterer Durchführungstermin vereinbart, tritt die Unwiderruflichkeit erst mit Ablauf des dem Durchführungstermin vorangehenden Geschäftstages ein.
- (7) Sofern das Kreditinstitut die Durchführung eines Überweisungsauftrages ablehnt, wird es den Kunden in der mit dem Kunden vereinbarten Form über die Ablehnung, sofern möglich über die Gründe der Ablehnung und darüber informieren, wie der Überweisungsauftrag berichtigt werden kann, um die Durchführung künftig zu ermöglichen. Überweisungsaufträge, die das Kreditinstitut berechtigter Weise ablehnt, lösen die in Z 39 dieser AGB vereinbarten Ausführungsfristen nicht aus.
- (8) Informationen über ausgeführte Überweisungsaufträge (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Belastung) und sonstige zu Lasten seines Kontos ausgeführte Zahlungen, insbesondere im Rahmen von m-commerce Zahlungsdiensten oder des Lastschrift- und Einzugsermächtigungsverfahrens, werden dem Kunden, der Verbraucher ist, - sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug bzw. auf der Abrechnung des Mobilfunkbetreibers, die auftrags des Kreditinstitutes erstellt wird, ausgewiesen - einmal monatlich zur Verfügung gestellt.
- Z 39 *Ausführungsfristen.*** (1) Zahlungsaufträge, deren Eingangszeitpunkt nach den für die jeweilige Zahlungsart festgelegten Stichzeiten liegt oder die an einem Tag bei dem Kreditinstitut einlangen, der kein Geschäftstag ist, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Geschäftstag eingegangen. Als Geschäftstag gilt jeder Tag, an dem das Kreditinstitut geöffnet hat und den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.
- (2) Wird zwischen dem Kunden, der einen Zahlungsauftrag erteilt, und dem Kreditinstitut vereinbart, dass die Ausführung eines Zahlungsauftrages zu einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraumes oder an dem Tag, an dem der Kunde dem Kreditinstitut den Geldbetrag zur Verfügung stellt, beginnen soll, so gilt der vereinbarte Termin als Eingangszeitpunkt (Z3 Abs 4). Fällt

der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag des Kreditinstituts, so wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauf folgenden Geschäftstag eingegangen.

(3) Dieser Absatz findet nur auf Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) Anwendung:

(i) Das Kreditinstitut stellt ab 1.1.2012 sicher, dass der EURO-Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorganges ist, spätestens am Ende des auf den Eingangszeitpunkt folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt; bis zum 1.1.2012 gilt hierfür eine Frist von längstens drei Geschäftstagen. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge werden die oben angeführten Maximalfristen jeweils um einen weiteren Geschäftstag verlängert.

(ii) Für Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, die nicht auf EURO, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaates lauten, beträgt die in (i) angesprochene Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

Z 40 Gutschriften und Stornorecht. (1) Bei aufrechem Rahmenvertrag ist das Kreditinstitut verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen und seinem Konto gutzubringen. Auch nach Auflösung des Rahmenvertrages ist das Kreditinstitut berechtigt, Geldbeträge für den Kunden entgegenzunehmen, soweit Verbindlichkeiten des Kunden aus dem Konto bestehen. Den Auftrag, einem Kunden einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, wird das Kreditinstitut durch Gutschrift des Betrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers ausführen, wenn sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt.

(2) Informationen über seinem Konto gutgeschriebene Überweisungen (Referenz, Betrag, Währung, Entgelte, Zinsen, Wechselkurs, Wertstellung der Gutschrift) werden dem Kunden, der Verbraucher ist, – sofern noch nicht anlässlich der jeweiligen Transaktion im Kontoauszug ausgewiesen - einmal monatlich zur Verfügung gestellt.

(3) Das Kreditinstitut ist berechtigt, eigene Entgelte für die Überweisung vom gutzuschreibenden Betrag abzuziehen. Das Kreditinstitut wird den Überweisungsbetrag und abgezogene Entgelte gesondert ausweisen.

(4) Wird Bargeld auf ein Girokonto eines Verbrauchers beim Kreditinstitut in der Währung des betreffenden Girokontos einbezahlt, so stellt das Kreditinstitut sicher, dass der Betrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird. Ist der Kontoinhaber ein Unternehmer, so wird der Geldbetrag spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag auf dem Konto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Das Kreditinstitut kann Gutschriften, die es aufgrund eines eigenen Irrtums vorgenommen hat, jederzeit stornieren. In anderen Fällen wird das Kreditinstitut die Gutschrift nur dann stornieren, wenn ihm die Unwirksamkeit des Überweisungsauftrags eindeutig nachgewiesen wurde. Durch einen zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss wird das Recht zum Storno nicht beseitigt. Besteht das Recht zum Storno, kann das Kreditinstitut die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge verweigern.

Z 41 Gutschrift „Eingang vorbehalten“. (1) Schreibt das Kreditinstitut Beträge, die es auftrags des Kunden einzuziehen hat (insbesondere im Rahmen des Inkasso von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren, Lastschriften, etc.) oder die auf das Konto des Kunden überwiesen werden sollen, dem Konto des Kunden gut, bevor der einzuziehende oder überwiesene Betrag beim Kreditinstitut eingelangt ist, so geschieht dies nur unter Vorbehalt des tatsächlichen Einlangens des gutgeschriebenen Betrags beim Kreditinstitut. Dies gilt auch dann, wenn der einzuziehende Betrag beim Kreditinstitut zahlbar sein sollte.

(2) Auf Grund des Vorbehalts ist das Kreditinstitut berechtigt, die Gutschrift durch einfache Buchung rückgängig zu machen, wenn der Einzug oder die Überweisung gescheitert ist oder auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Zahlungsverpflichteten, behördlicher Eingriffe oder anderer Gründe absehbar ist, dass das Kreditinstitut die unbeschränkte Verfügungsmöglichkeit über den einzuziehenden oder überwiesenen Betrag nicht erlangen wird.

(3) Der Vorbehalt nach Abs 1 kann ferner ausgeübt werden, wenn der gutgeschriebene Betrag im Ausland eingezogen oder vom Ausland überwiesen wurde und nach dem ausländischen Recht oder auf Grund einer mit ausländischen Kreditinstituten getroffenen Vereinbarung von dritter Seite dem Kreditinstitut rückbelastet wird.

- (4) Bis zum Einlangen des gutgeschriebenen Betrages ist das Kreditinstitut ferner berechtigt, dem Kunden die Verfügung über die gutgeschriebenen Beträge zu verweigern.
(5) Der Vorbehalt nach Abs 1 wird durch Rechnungsabschlüsse nicht beseitigt.

Z 42 Belastungsbuchungen. (1) Bei Überweisungsaufträgen sind Belastungsbuchungen erst dann als Mitteilung über die Durchführung zu verstehen, wenn die Belastungsbuchung nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen (Z 39 Abs 1 dieser AGB) rückgängig gemacht wird.
(2) Schecks und sonstige Zahlungsanweisungen sowie Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem bezogenen Konto des Kunden nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen rückgängig gemacht wird, es sei denn, das Kreditinstitut hat schon zuvor den Einreicher von der Einlösung verständigt oder an ihn Barzahlung geleistet.

Z 43 Lastschriftaufträge und Einzugsermächtigungen. (1) Der Kunde stimmt der Belastung seines Kontos mit Beträgen zu, die von ihm ermächtigte Dritte zulasten seines Kontos beim Kreditinstitut einziehen. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ein derartiger Widerruf wirkt ab dem seinem Eingang beim Kreditinstitut folgenden Geschäftstag (Z 39 Abs 1 dieser AGB).
(2) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung der Auftrag des Kunden vor, von einem im Auftrag bestimmten Dritten eingezogene Beträge zulasten des Kontos des Kunden zu bezahlen („**Lastschriftauftrag**“), muss das Kreditinstitut dem Verlangen eines Kunden, der Verbraucher ist, nachkommen, die Belastung seines Kontos mit dem eingezogenen Betrag rückgängig zu machen. Dies gilt nicht, wenn das Kreditinstitut nachweisen kann, dass dem Kunden die Information über den anstehenden Einzug mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Kreditinstitut oder vom Zahlungsempfänger in einer vereinbarten Form (Z 5 dieser AGB) mitgeteilt oder zugänglich gemacht worden ist. Dem Kreditinstitut muss das Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung der Belastung binnen acht Wochen nach dem Tag der Kontobelastung zugehen. Unternehmer sind nicht berechtigt, ein derartiges Verlangen zu stellen.
(3) Lag dem Kreditinstitut zum Zeitpunkt der Kontobelastung kein Lastschriftauftrag des Kunden vor („**Einzugsermächtigungsverfahren**“), hat das Kreditinstitut dem ihm binnen acht Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kontobelastung, zugegangenen Verlangen des Kunden (auch wenn dieser Unternehmer ist) ohne weiteres zu entsprechen, die Kontobelastung rückgängig zu machen.
(4) Einem berechtigten Verlangen des Kunden auf Rückgängigmachung einer Belastungsbuchung wird innerhalb von zehn Geschäftstagen entsprochen.

V. ENTGELTE FÜR LEISTUNGEN UND AUFWANDERSATZ

Z 44 Grundsatz der Entgeltlichkeit. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.
(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.
(3) Abs 1 gilt nicht für die einmalige Bereitstellung von Informationen an Verbraucher über das Kreditinstitut, über die Nutzung des Zahlungsdienstes, über Entgelte, Zinsen und Wechselkurse, über die Kommunikation, über Schutz- und Abhilfemaßnahmen, über Änderungen und Kündigung des Rahmenvertrags und über Rechtsbehelfe, sofern die Bereitstellung in einer mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbarten Form erfolgt. Weiters gilt Abs 1 nicht für die Mitteilungen des Kreditinstituts an den Kunden über die Belastung des Kontos des Zahlers bzw. die Mitteilungen des Kreditinstituts nach Eingang des Zahlungsauftrags bzw. die Mitteilungen des Kreditinstituts über die Ausführung des Zahlungsvorgangs.
(4) Abs 1 kommt ferner nicht zur Anwendung auf Leistungen des Kreditinstituts an Verbraucher im Zusammenhang mit der Kündigung des Rahmenvertrags durch den Kunden.

- Z 45 Höhe der Entgelte.** Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang (Z 2 Abs 1 dieser AGB) festlegen wird. Der Preisaushang kann unter www.payboxbank.at abgerufen werden. Über ausdrücklichen Wunsch wird der Preisaushang dem Kunden zugesendet. Entgelte für Leistungen, die im Rahmen eines Verbraucherkreditvertrag oder Verbraucher-Rahmenvertrages erbracht werden, fallen nur dann an, wenn sie mit den Kunden vereinbart wurden.
- Z 46 Änderung der Entgelte für Dauerleistungen sowie des Leistungsumfangs.** (1) Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.
- (2) Zinssätze im Verbrauchergeschäft sowie sonstige mit Verbrauchern vereinbarten Entgelte für die vom Kreditinstitut erbrachten Dauerleistungen können gemäß einer mit dem Kunden gesondert zu vereinbarenden Anpassungsklausel geändert werden. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Anpassungsklausel in einem Verbraucherkreditvertrag bleibt unberührt. Entgeltanpassungen nach den vorstehend in diesem Abs 2 angesprochenen Anpassungsklauseln erfolgen im Verbrauchergeschäft frühestens nach Ablauf zweier Monate, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- (3) Über die Abs 1 oder Abs 2 hinausgehende Änderungen der Entgelte sowie Änderungen des Leistungsumfangs sind nur mit Zustimmung des Kunden möglich. Solche Änderungen werden zwei Monate nach Verständigung des Kunden über die vom Kreditinstitut gewünschte Änderung wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kunde hat das Recht, seinen Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.
- Z 47 Aufwandsersatz.** (1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgeschäftsgebühren nach dem Gebührengesetz und vergleichbaren Vorschriften, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation (Z 3 Abs 2 dieser AGB) sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandsatzes gemäß Preisaushang berechtigt (Z 2 Abs 1 und Z 45 dieser AGB).
- (2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

VI. SICHERHEITEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- Z 48 Anspruch auf Bestellung.** Das Kreditinstitut kann vom Kunden für alle Ansprüche aus der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung die Bestellung angemessener Sicherheiten, wie etwa Pfandbestellungen oder Bürgschaften solventer Dritter, innerhalb angemessener Frist verlangen; dies gilt auch dann, wenn die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.
- Z 49 Veränderung des Risikos – Anspruch auf Verstärkung.** (1) Wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen, ist das Kreditinstitut berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

(2) Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

Z 50 Umfang und Entstehen. (1) Der Kunde räumt dem Kreditinstitut ein Pfandrecht an Sachen und Rechten jeder Art ein, die in die Innehabung des Kreditinstituts gelangen.

(2) Das Pfandrecht besteht insbesondere auch an allen pfändbaren Ansprüchen des Kunden gegenüber dem Kreditinstitut, z.B. aus Guthaben. Unterliegen dem Pfandrecht des Kreditinstituts Wertpapiere, so erstreckt sich das Pfandrecht auch auf die zu diesen Wertpapieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine, nicht aber auf allfällige Stimmrechte, die beim Kunden bleiben.

Z 51 Gesicherte Ansprüche. (1) Das Pfandrecht sichert die Ansprüche des Kreditinstituts gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Gemeinschaftskonten, auch wenn die Ansprüche bedingt, befristet oder noch nicht fällig sind.

(2) Das Pfandrecht entsteht mit der Erlangung der Innehabung der Pfandsache durch das Kreditinstitut, sofern Ansprüche des Kreditinstituts gemäß Abs 1 bestehen, andernfalls mit dem Zeitpunkt des späteren Entstehens solcher Ansprüche.

Z 52 Ausnahmen vom Pfandrecht. (1) Nicht vom Pfandrecht umfasst sind Sachen und Rechte, die vom Kunden vor Entstehen des Pfandrechtes für die Durchführung eines bestimmten Auftrags gewidmet wurden, wie z.B. Beträge für die Einlösung eines bestimmten Schecks oder Wechsels, sowie zur Ausführung einer bestimmten Überweisung. Dies gilt jedoch nur so lange, als die Widmung aufrecht ist.

(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Pfandrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben auf Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Mitteilung des Kreditinstituts über die Geltendmachung des Pfandrechtes zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

(3) Das Pfandrecht erstreckt sich weiters nicht auf Vermögenswerte, die der Kunde vor Entstehen des Pfandrechtes dem Kreditinstitut als Treugut schriftlich offengelegt hat oder die ohne den Willen des Kunden in die Innehabung des Kreditinstituts gelangt sind.

Z 53 Freigabe von Sicherheiten. Auf Verlangen des Kunden wird das Kreditinstitut Sicherheiten freigeben, soweit es an diesen kein berechtigtes Sicherungsinteresse hat.

Z 54 Verwertung durch Freihandverkauf. Sicherheiten, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durch Freihandverkauf zu diesem Preis verwerten.

Z 55 Sicherheiten ohne Markt- bzw. Börsenpreis. Sicherheiten, die keinen Markt- oder Börsenpreis haben, wird das Kreditinstitut von einem Sachverständigen schätzen lassen. Das Ergebnis der Schätzung wird das Kreditinstitut dem Kunden zusammen mit der Aufforderung mitteilen, binnen angemessener Frist einen Kaufinteressenten namhaft zu machen, der auch innerhalb dieser Frist zumindest den ermittelten Schätzwert als Kaufpreis an das Kreditinstitut bezahlt. Wird vom Kunden innerhalb der Frist kein Kaufinteressent namhaft gemacht bzw. der Kaufpreis vom namhaft gemachten Interessenten nicht bezahlt, ist das Kreditinstitut unwiderruflich berechtigt, die Sicherheit im Namen des Kunden zumindest zum Schätzwert zu verkaufen. Der Verkaufserlös dient der Tilgung der besicherten Forderungen, ein allfälliger Überhang steht dem Kunden zu.

Z 56 Zwangsvollstreckung und außergerichtliche Versteigerung. Das Kreditinstitut ist auch berechtigt, die Sicherheit durch Zwangsverwertung nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung zu verwerten oder – soweit sie keinen Markt- oder Börsenpreis hat – außergerichtlich versteigern zu lassen.

Z 57 Einziehung. (1) Das Kreditinstitut darf die ihm als Sicherheit bestellten Forderungen aller Art (einschließlich der in Wertpapieren verbrieften) bei Fälligkeit der besicherten Forderung kündigen und einziehen. Vorher ist die Einziehung der als Sicherheit dienenden Forderung bei deren Fälligkeit zulässig. Bei drohendem Wertverlust der als Sicherheit dienenden Forderung ist deren Kündigung selbst vor ihrer Fälligkeit zulässig. Der Kunde ist davon nach Möglichkeit vorweg zu informieren. Vor Fälligkeit der besicherten Forderung eingezogene Beträge treten als Pfand an die Stelle der eingezogenen Forderung.
(2) Die Bestimmungen des Abs 1 gelten nicht für Lohn- und Gehaltsforderungen von Verbrauchern, die als Sicherheit für noch nicht fällige Forderungen bestellt wurden.

Z 58 Zulässigkeit der Verwertung. Selbst wenn der Erwerber den Kaufpreis nicht sofort bar zahlt, ist die Verwertung der Sicherheit durch das Kreditinstitut dennoch zulässig, sofern kein oder kein gleichwertiges Angebot mit sofortiger Barzahlung vorliegt und die spätere Bezahlung gesichert ist.

Z 59 Zurückbehaltungsrecht. Das Kreditinstitut kann ihm obliegende Leistungen an den Kunden wegen aus der Geschäftsverbindung entstandener Ansprüche zurückbehalten, auch wenn sie nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Die Z 51 und Z 52 dieser AGB gelten entsprechend.

VII. AUFRECHNUNG UND VERRECHNUNG

Z 60 Aufrechnung durch das Kreditinstitut. (1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Kunden, soweit sie pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Kunden ihm gegenüber aufzurechnen.
(2) Das Kreditinstitut wird unbeschadet des bestehenden Aufrechnungsrechtes Dispositionen des Kunden zugunsten Dritter über Guthaben aus Girokonten durchführen, solange dem Kunden keine Aufrechnungserklärung zugegangen ist. Eine Pfändung des Guthabens gilt nicht als Disposition des Kunden.

Z 61 Aufrechnung durch den Kunden. Der Kunde ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn das Kreditinstitut zahlungsunfähig ist, oder die Forderung des Kunden in Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder gerichtlich festgestellt oder vom Kreditinstitut anerkannt worden ist.

Z 62 Verrechnung. Das Kreditinstitut kann abweichend von den Bestimmungen des § 1416 ABGB Zahlungen zunächst auf Forderungen des Kreditinstituts anrechnen, für die keine Sicherheit bestellt wurde, oder bei denen der Wert der bestellten Sicherheit die Forderungen nicht deckt. Dabei ist es ohne Bedeutung, wann die Fälligkeit der einzelnen Forderungen eingetreten ist. Dies gilt auch im Rahmen eines Kontokorrentverhältnisses.